

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

In heutiger Sitzung erstattete die IV. Commission Bericht über

die Revision der Districts- und Localfonds-Rechnungen durch die Kreisstiftungsrevisoren und die von jenen Fonds zu den Befoldungen und sonstigen Bedürfnissen der Stiftungsrevisoren zu leistenden Beiträge.

Zu dieser Berichterstattung hatte die Commission den Auftrag durch die Seite 135, pos. 44, von sieben Diöcesen in diesem Betreff vorgetragenen Wünsche.

Die Anträge der Commission gingen dahin:

Hochwürdige Generalsynode möge bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die unterthänigste Bitte stellen, gnädigst zu verfügen:

- 1) daß die bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen aufgehoben, und die Verwaltung der evangelischen Districts- und Localfonds, soweit sie den Aemtern und den Kreisregierungen bisher übertragen war, diesen entzogen, sofort
- 2) daß die Rechnungsrevision, so wie die Beaufsichtigung der Verwaltung sämtlicher evangelischen Districts- und Localfonds dem evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen werde; endlich
- 3) daß die evangelischen Districts- und Localfonds zu den Kosten der Rechnungsrevision und sonstigen Beaufsichtigung künftig nur in dem Verhältniß beizutragen haben,

wie dies von den Gemeinden, Minderjährigen, Mund-
todten u. geschieht.

Zur Begründung dieser Anträge stellt die Commission den
Satz oben an, daß die jetzigen Revisionskosten im grellen Miß-
verhältniß mit den früheren stehen, wie solche vor dem Jahr
1834 bezahlt wurden. Hier nur einige Beispiele durch Zahlen.

	Frühere Revisions- gebühr.	Jetziger Bei- trag zur Regieasse.	Jährlicher Mehrtrag.
Wertheim, 8 ver- schiedene Fonds	23 fl. 45 fr.	346 fl. 42 fr.	323 fl. 17 fr.
Neckarbischofsheim	4 " 52 "	61 " 28 "	56 " 36 "
Mannheim . . .	5 " 30 "	163 " 25 "	157 " 55 "

Für den ganzen evangelischen Landestheil durchgeführt,
glaubt die Commission einen jährlichen Mehraufwand von
ca. 5000 fl. gegen früher annehmen zu müssen. Diese Summe
erscheint um so bedeutender, wenn man in Erwägung zieht,
daß die betreffenden Fonds dadurch ihrem Stiftungszwecke,
wegen der vollständigen Erfüllung derselben, entzogen werden.
Die Commission sieht ein, daß das Oberaufsichtsrecht des Staats
über die milden Stiftungen nicht nur allein durch das eigene
Interesse derselben, sondern auch durch Rücksichten auf das
allgemeine Wohl hervorgerufen sey. Aber sie beklagt es, daß
die dadurch veranlaßten Kosten nicht gleichförmig gehalten seyen,
mit den Kosten für die Beaufsichtigung anderer Institutionen,
welche gleichfalls der Beaufsichtigung der Staatsregierung be-
dürfen; ja sie kann sich nicht einmal befreunden mit der An-
sicht, daß die Stiftungen die Kosten für Beaufsichtigung ihres
Rechnungswesens ausschließlich und allein tragen sollen. Wird
das Vermögen der milden Stiftungen durch schlechte Verwal-
tung vergeudet, so fielen die Last der Kirchenbedürfnisse und die
Unterstützung der Armen, so weit sie bis jetzt aus jenen Fonds
geschöpft wurde, theils auf die Gemeinden und deren einzelne
Glieder, theils auf die Staatskasse. Somit liegt es unbestritten
im eigenen Interesse des Staats, darüber wachen zu lassen,
daß solche Fälle nicht eintreten.

Eine Ungleichförmigkeit bezüglich der Staatsaufsicht auf
andere Institutionen findet die Commission darin, daß die

Rechnungen der Gemeinden, Minderjährigen, Mundtoten und Abwesenden lediglich gegen Vergütung einer unbedeutenden Gebühr durch vom Staat besoldete Amtsrevisoren revidiren läßt. Sie findet es unangemessen, daß die zu den edelsten Zwecken bestimmten Stiftungen in Bezug auf die Kosten ihrer Beaufsichtigung härter gehalten werden sollen, als die eben genannten Corporationen und Individuen.

In Bezug auf den zweiten Antrag erwähnt die Commission der verschiedenen Uebelstände, mit denen die Kirchengemeinderäthe bei der jährlichen Revision der Stiftungsrechnungen, resp. der Beantwortung der aufgestellt werdenden Notaten, zu kämpfen haben. Sie sind so verschiedenartig, und bezüglich auf die Anforderungen in formeller Beziehung jedes Jahr so abweichend von einander, daß der Rechner und Kirchengemeinderath auch bei dem besten Willen nicht das zu leisten vermögen, was die Revision verlangt.

Selbst von einer allgemeinen Verwaltungs- und Rechnungs-Instruction erwartet sie keine vollständige Abhülfe, wegen der in einer solchen Instruction nicht vorherzusehenden Fälle, die immerhin nach individuellen Ansichten notaminirt werden würden, von einer Revision, welche von drei vorgeetzten Behörden instruiert werde. Gesähä dagegen die Revision bei dem Oberkirchenrath unter der Leitung eines Revisionsvorstandes, so würden bald bestimmte Grundsätze festgestellt, und damit alle aus verschiedenen persönlichen Ansichten entspringende Beanstandungen beseitigt seyn. Der Commission erscheint der Wunsch sehr beachtungswerth, daß die Verwaltung der in Frage gestellten Fonds mit Ausschluß der Aemter und Kreisregierungen künftig durch den hohen evangelischen Oberkirchenrath möchte beaufsichtigt werden. Dieser sey die rechte Centralbehörde, zugleich Staats- und Kirchenstelle, welche die Bedürfnisse genau kenne, und die Ausführung der Verwaltungsanordnungen von einem Respicienten überwachen lassen könne. Gewiß sey es nicht heilsam, daß das Anweisungs- und Aufsichtsrecht unter so viele Administrativbehörden, — Aemter und Kreisregierungen — vertheilt sey, weil dadurch die Verwaltung und Aufsicht

der Einheit entbehre, und es viel leichter möglich sey, daß ein Fond seinem Zweck alienirt werde.

Nach einer längern Discussion, in welcher von Seiten der Synodalmitglieder die Mißstände hervorgehoben wurden, welche der bestehende Zustand der Revisionen der in Frage gestellten Rechnungen mit sich führe, wurden die Commissionsanträge Nr. 1, 2 und 3 zur Abstimmung gebracht, und von der Synode einstimmig angenommen. Ein Mitglied der Synode hatte im Laufe der Discussion den Antrag gestellt, die vorgetragene Bitten dahin zu ändern, dem Oberkirchenrath zu überlassen, vorerst in Erwägung zu ziehen, ob die von der Commission gemachten Vorschläge zur Ausführung sich eignen. Da aber dieser Antrag nicht unterstützt wurde, so konnte er nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Die XI. Commission erstattete hierauf Bericht über eine Eingabe der Diöcese Bretten:

den Mißbrauch des Eides betreffend.

(Siehe Mittheil. S. 131, Ziffer 8.)

Der Bericht gibt Folgendes zu vernehmen:

Der erwähnten Eingabe der Diöcese Bretten ist ein im badischen Kirchenblatte abgedruckter Aufsatz des Pfarrers Kieger von Willstätt beigelegt, an welchen sich jene Eingabe anschließt, und eine Reihe von Belegen für die hervorgehobene Herabsetzung des Eides anführt. Die Klage ist eine dreifache,

- 1) daß der Eid durch einen allzuhäufigen Gebrauch profanirt werde;
- 2) daß durch Mangel an Feierlichkeit bei der Abnahme der Leichtsinns der Schwörenden befördert werde;
- 3) daß die Bestimmungen des Strafrechtes mit dem Verbrechen des Meineides in keinem Verhältniß stehen.

Ihre Commission suchte sich zunächst darüber in's Klare zu setzen, in wie fern dieser Gegenstand vor das Forum der Generalsynode gehöre, und was sie davon für ihre Beschlußnahme entschieden in Anspruch nehmen könne und müsse. Hier

ist nun unverkennbar, daß das Dogma über den Eid allein Sache der Kirche ist, und dem Staate darüber keine Entscheidung zukommt. Ob der Staat von dem Eide in seiner kirchlichen Bedeutung behufs der Rechtspflege Gebrauch machen will, bleibt immerhin seine Sache; die Kirche aber müßte bei jedem Gebrauche desselben, welcher dem Dogma über den Eid nicht angemessen ist, in Beziehung auf ihre Mitglieder protestiren und ihre Mitwirkung versagen. So lange darum der Staat die Mitwirkung der Kirche in Anspruch nimmt, so muß auch die Voraussetzung gelten, daß er bei allen Bestimmungen über den Eid die von der Kirche angenommenen Grundsätze nicht verlege.

Dabei hat die Generalsynode aber noch einen andern Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, nämlich die öffentliche Sittlichkeit und die Einwirkung auf dieselbe, welche aus den Bestimmungen über den Eid hervorgehen. In dieser Beziehung steht der Kirche keine directe Einwirkung auf die Gesetzgebung zu; wohl aber liegt es in ihrer Pflicht, und darum auch in ihrem Recht, ihre gemachten Erfahrungen in dieser Beziehung der Staatsbehörde zur Berücksichtigung bei der Gesetzgebung vorzulegen.

Lassen Sie uns die in den vorliegenden Eingaben geführten Klagen aus diesen beiden Gesichtspunkten beurtheilen.

ad 1.

Wenn darüber geklagt wird, daß durch einen allzuhäufigen Gebrauch des Eides derselbe profanirt werde, so wird wohl zunächst die Thatsache, daß die Eidesabnahmen durch die neuere Gesetzgebung über Gebühr sich vervielfältigt haben, Niemand bestreiten. Der Verfasser der Eingabe von Bretten führt an, daß er in seiner mäßigen Gemeinde in einem Jahre 53 Personen zum Eide vorbereitet habe. Aehnliche Erfahrungen haben wir alle gemacht. Die meisten dieser Eidesabnahmen fanden über die geringfügigsten Dinge statt. Das hat für ein religiöses Gemüth etwas sehr Verlegendes, und erscheint, besonders bei einer weniger genauen Kenntniß der Gesetzesbestimmungen, mehr oder weniger als ein Mißbrauch des göttlichen Namens zur Bequemlichkeit des Untersuchungsrichters. Eine eigentliche Entheiligung des Eides aber, oder ein Gebrauch,

welcher mit dem kirchlichen Begriffe im Widerspruch stände, kann nicht darin gefunden werden. Der Eid bleibt gleich heilig für den Christen, er mag in einer wichtigen oder geringfügigen Sache geschworen werden, er mag oft oder selten vorkommen, und es hat die Kirche keine Veranlassung, in dieser Beziehung eine Einsprache gegen die Bestimmung der Prozeßordnung zu thun.

Sehen wir dagegen auf die öffentliche Sittlichkeit, so läßt sich der schädliche Einfluß dieser allzuhäufigen Eidesleistungen durchaus nicht verkennen. Schon durch die wenigstens scheinbar zu Grunde liegende Unterstellung, daß man ohne Eidesleistung nicht verbunden sey, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, mußten die Grundsätze des Volkes über Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit furchtbar verwildern. Lügen gilt für Klugheit, furchtlos Lügner für ehrenhaft, die Wahrheit reden für Dummheit, Eingestehen für Aberwitz. Die Sicherheit des Eides selbst aber, welchen der Entwurf des Strafgesetzbuches „die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes nennt“, wird dadurch immer mehr gefährdet. Das kann nicht wohl fehlen: je größer die Zahl der Eide, desto größer auch die Zahl der Meineide. Sobald aber einmal eine Sünde, ein Verbrechen etwas Gewöhnliches geworden ist, so vermindert sich die Scheu vor demselben, der Leichtsinne wird um so eher seine Quelle und die öffentliche Sittlichkeit untergraben.

Wenn nun die hochwürdige Synode in ihren Erfahrungen mit denen der Commission zusammenstimmt, so halten wir folgenden Antrag für begründet:

Hochwürdige Generalsynode wolle in dem Hauptberichte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Erfahrung aussprechen, daß die durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten allzuhäufigen Eidesabnahmen einen sehr fühlbaren nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes haben, und darum möge die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen, wie dem Uebel abzuhelpen sey.

ad 2.

Die zweite Klage über verminderte Feierlichkeit bei der Ab-

nahme des Eides wird theils dadurch begründet, daß schon bei der Vorbereitung des Geistlichen für eine würdige Haltung des Actes nicht gesorgt sey, bei der Ablegung selbst aber in Folge eines Staatsministerialbeschlusses vom 24. April 1833 nicht mehr darauf gesehen werde, ob das Gerichtszimmer in einem der Feierlichkeit des Actes angemessenen Zustande sey, und daß nicht mehr nothwendig sey, daß die Eidesleistung vor einem weißgedeckten Tische mit der heiligen Schrift und in Gegenwart eines Geistlichen geschehe.

Das Recht der Kirche, in dieser Beziehung bestimmte, maassgebende Forderungen an die Staatsbehörde zu stellen, wird von der Beantwortung der Frage abhängen, ob die Eidesleistung als gottesdienstlicher Act zu betrachten, und also einer liturgischen Anordnung unterworfen sey. Dies scheint von der Staatsbehörde nicht anerkannt werden zu wollen, und obwohl ein gewisses liturgisches Moment in der Eidesablegung nicht zu verkennen, so hat es doch die Kirche bis jezt nicht ausdrücklich in Anspruch genommen. Von dieser Seite her dürfte darum auch jezt keine bestimmte Anforderung begründet werden können.

Was dagegen die Vorbereitung betrifft, so ist diese der Sorge der Kirche überlassen, dabei kann aber nicht verkannt werden, daß dies ein rein seelsorglicher, in keiner Weise liturgischer Act sey, und deshalb kein Grund vorhanden sey zu der Anordnung, daß derselbe im Ordnate vorzunehmen sey u. s. w. Ueberhaupt scheinen allgemeine Anordnungen über Amtshandlungen dieser Art zu keinem Ziele zu führen, und es wird immer angemessener seyn, hierin dem seelsorglichen Tacte des Pfarrers zu vertrauen.

Eine andere Frage wäre, ob die Generalsynode Erfahrungen gemacht habe, wornach der Mangel an Feierlichkeit dem Leichtsinne der Schwörenden Vorschub leiste, und somit auf die Sittlichkeit des Volkes einen nachtheiligen Einfluß übe. Die Commission ist der Ansicht, daß zu einem Antrage in dieser Beziehung kein hinreichender Grund, wenigstens nicht in dem Maße, wie im vorigen Punkte, vorhanden ist, und hält dafür, daß es so sehr im Interesse der Staatsregierung selbst liege, diese

Handlung mit angemessener Würde und Feierlichkeit vornehmen zu lassen, daß es einer besondern Anregung dazu nicht bedürfe.

ad 3.

Die Klage, daß die Strafrechtsbestimmungen mit dem Verbrechen des Meineids nicht im rechten Verhältniß stehen, ist besonders seit Erscheinung des projectirten Strafgesetzes oft laut geworden. Mit der Größe des Verbrechens scheint nämlich nicht vereinbarlich zu seyn, theils daß das Strafmaaß in vielen Fällen äußerst unbedeutend ist, theils daß der Meineid in andern Fällen als völlig straflos erklärt wird. Es ist unverkennbar, daß hierbei die Kirche von einem ganz andern Standpunkt auszugehen hat, als der Staat in seiner Gesetzgebung. Jene hat das Verbrechen des Meineides an sich und in Beziehung auf die Person, von der es verübt worden ist, zu betrachten; die staatliche Gesetzgebung nach seinen Folgen, weshalb sie das Strafmaaß zunächst nach der Verletzung, welche der Meineid veranlaßte, zu bestimmen hat. Die Kirche, wenn sie auf ihrem Boden sich festhalten will, wird eine Bestrafung des Meineids an sich von dem Staate nicht fordern können. Sie wird aber vollkommen in ihrem Rechte seyn, wenn sie den Meineid ihrer eigenen Disciplin unterwirft. Die Kirche wird und muß ganz davon absehen, was für Früchte der Meineid gehabt hat, sie hat es allein mit dem sittlichen Zustande des Verbrechers zu thun. Ist dieser vom Staate als straflos erklärt, so darf er dadurch den Zuchtmitteln der Kirche nicht entzogen werden. Es kann dies aber auch nicht geschehen, wenn der Staat wirklich eine Strafe verhängt, sie mag groß oder klein seyn. Hier aber tritt abermals das fühlbare Bedürfniß einer Disciplinarordnung ein, in deren Ermangelung Ihre Commission außer Stand ist, einen Antrag zu stellen. —

Bei der Discussion über den ersten Punkt dieses Berichts erklärten sich die Mitglieder für den gestellten Antrag, und von allen Seiten wurde der lebhafteste Wunsch ausgesprochen, daß eine Abhülfe in dieser Beziehung getroffen werden möge, und es wurde der Commissionsantrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

ad 2 stellte ein Abgeordneter den Antrag, es möge die

hohe Staatsregierung, da die Eidesabnahmen an manchen Orten auf eine nicht immer angemessene Weise erfolgten, die geeignete Notiz davon nehmen und den nöthigen Einfluß zu Hebung von Mißständen ausüben.

Dieser Antrag wurde von der Synode abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag eines andern Abgeordneten:

„es möchten die protestantischen Geistlichen, wie früher, nicht nur bei Eidesabnahmen in Criminalsachen, sondern in allen Fällen wieder beigezogen werden“, von der Synode angenommen.

ad 3 wurden von den Synodalmitgliedern keine bestimmten Anträge gestellt, wie denn auch die Commission aus angeführten Gründen keine zu stellen im Stande war.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte mittelst höchster Entschliesung vom 25. Februar 1843, Nr. 341, nachfolgenden Verordnungsentwurf über die Bildung eines evangelischen Centralkirchenfonds der Generalsynode in den sich für sie eignenden Hauptgrundsätzen vorlegen lassen, mit der Bemerkung, daß dieser Versammlung die geeigneten Anträge und Bitten in dieser Beziehung übertragen werden sollen.

Wir theilen fraglichen Entwurf nebst seiner Begründung hier vollständig mit:

I.

Verordnung,

die

Bildung eines evangelischen Centralkirchenfonds

betreffend.

§. 1.

Für die evangelische Kirche des Großherzogthums wird ein Centralkirchenfond gebildet, dessen Bestimmung ist: aushülfswiese für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

(Fortsetzung folgt.)